



OSCE Human Dimension Implementation Meeting

Intervention by Wiener Akademikerbund

Working Session 17

Combating racism, xenophobia, intolerance and discrimination

Warsaw, September 20, 2018

Das Konzept der “Hass-Delikte” und ihrer Verfolgung durch “Hass-Gesetzgebung” ist destruktiv und widerspricht fundamentalen OSZE-Grundlagen

Viele europäische Länder haben die Konzeption der sogenannten Hassgesetzgebung bereits in ihre Rechtsordnung übernommen.

Die Arbeitssitzungen 16 und 17 des HDIM 2018 sind dem Phänomen der Hasskriminalität gewidmet. Viele Publikationen wurden darüber verfaßt. Zahlreiche Debattenbeiträge und Initiativen richten sich an der Agenda der “Bekämpfung von Hasskriminalität” aus.

Was jedoch nie diskutiert wurde und wird, sind der phänomenologische Kern des Konzepts der Hasskriminalität und deren politische und gesellschaftliche Folgen.

Der Kern des Konzepts besteht in seiner spezifischen Applikation des Begriffs “Hass”. Eine sprachphilosophische und juristische Betrachtung zeigt, dass der Begriff “Hass” nicht juristisch erfaßt werden kann. Es ist auf der juristischen Ebene nicht möglich, zwischen Hass und bloßer Aversion zu unterscheiden.

“Hass” ist ein psychologisches Konzept, das Aussagen über intrapersonale Zustände trifft. Hasskriminalität existiert daher nicht, weil Hass niemals ein Bestandteil einer intersubjektiven Tatbestandsbeschreibung sein kann.

Das Konzept der Hasskriminalität entspringt einem definatorischen Exzeß. Es ist Willkür, etwas aus kriminaljuristischer Sicht als Hass zu bezeichnen. Diese Willkür ist eine Quelle der dauerhaften Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien..

Der juristisch verkleidete Straftatbestand "Hass" ist eine Einflugschneise für strafrechtliche Beliebigkeit. Diese wiederum ist ein Hebel für politische Instrumentalisierung.

Das zeigt sich sofort, wenn man neben der Beliebigkeit der Verwendung des Begriffes "Hass" die beiden fundamentalen Voraussetzungen für die Operationalisierung des Konzepts der Hassdelikte in Augenschein nimmt: (1) die Definition der Hasskriminalität und (2) die Benennung bzw. Erfassung der durch die Hassgesetzgebung einem besonderen Schutz anheim gestellten Personengruppen.

Ad (1) Für die Definition der "Hasskriminalität" soll zunächst auf die "Legaldefinition" der OSZE selbst zurückgegriffen werden:

"Hass-Verbrechen sind kriminelle Akte, die aufgrund eines Motivs begangen werden, das auf einem Vorurteil beruht. Es ist das Motiv, das das Hass-Verbrechen von jedem anderen Verbrechen unterscheidet. Ein Hass-Verbrechen ist nicht eine besondere (spezielle) Straftat. Es kann ein Akt der Einschüchterung, der Bedrohung, der Vermögensschädigung, des Angriffes oder des Mordes oder irgendeiner anderen Straftat sein.

Der Begriff "Hass-Verbrechen" oder "Vorurteils-Verbrechen" beschreibt deshalb eher einen Typ von Verbrechen, eher als seine besondere Straftat in einem Strafgesetzbuch. Eine Person kann ein Hass-Verbrechen in einem Land begehen, in dem keine spezifischen Strafsanktionen gegen Vorurteile oder Befangenheit bestehen. Der Begriff beschreibt daher eher ein Konzept als seine Legaldefinition." (Hate Crime Laws. A Practical Guide, S. 16. OSCE/ODIHR, Warschau. Übersetzung vom Autor)

Es ist evident, dass eine Beurteilung dieser Definition aus der Sicht der Jurisprudenz keinen Sinn macht. Offenkundig ist nur, dass das vollzogene Delikt mannigfaltiger Natur sein kann und dass seine Verwirklichung sich physisch nicht von einer herkömmlichen Tat unterscheidet. Einzig das Motiv sei kriteriell und dieses würde in einem Vorurteil begründet liegen, das wiederum irgendwie mit "Hass" in Verbindung stehen würde. In diesem gedanklichen Zirkel werden somit drei vollständig subjektive Kategorien – Motiv, Vorurteil und Hass – so aufeinander bezogen, dass der Eindruck entsteht, sie würden zusammen ein objektives Tatbestandskriterium synthetisieren. Das ist, als würde

man drei Gummibänder als Vertikalträger einer Brücke einbauen wollen. Das Fundament eines wichtigen Bestandteils einer Rechtsordnung wird sich ebenso verhalten wie die Brücke.

Strafrechtliche Bestimmungen, welchen Deliktstypus auch immer, mit derartigen Konzepten zu verbinden, muß zu völliger rechtlicher Beliebigkeit führen. Es kann damit alles und jedes judiziert werden. Das dürfte aber nicht in der Intention der mächtigen und von der OSZE mit großem Aufwand betriebenen Agenda der Bekämpfung von "Hasskriminalität" liegen. Auf der Basis der bloßen "Definition" müßte ja der Mord einer betrogenen Ehefrau an ihrer Nebenbuhlerin, die sie nachvollziehbarerweise "Hasste" als "Hasskriminalität" im gegenständlichen Sinn gewertet werden, zumal dann, wenn sie ihrem Opfer gegenüber auch noch ein Vorurteil hatte, weil dieses aus seiner Region mit überdurchschnittlicher Ehebruchrate stammte.

Tatsächlich ist die Konzeption der Hasskriminalität zumindest in diesem einen Punkt aber nicht ganz so absurd. Eine Einschränkung des Konzepts erfolgt nämlich durch die oben bereits erwähnte Benennung spezieller Zielgruppen des Schutzes durch die Hassgesetzgebung:

Ad (2) Die Benennung bzw. Erfassung der durch Hassgesetzgebung einem besonderen Schutz anheim gestellten Personengruppen.

Eine tragende Säule des Konzepts der Hasskriminalität ist nämlich die Idee, dass Hasskriminalität deswegen so verwerflich sei und daher einer spezifischen rechtssystematischen Behandlung bedürfe, weil durch die im Rahmen eines "Hass-Delikt" begangene Straftat nicht nur das Opfer selbst, sondern auch alle anderen Angehörigen der Gruppe geschädigt werden und werden sollen, der das Opfer angehört. So z.B. sollen alle Angehörigen einer bestimmten Ethnie in Angst und Schrecken versetzt werden, indem ein Mitglied dieser sozialen Gruppe Opfer eines Gewaltverbrechens wird.

Die Konzeption der Hassgesetzgebung begreift aber keineswegs alle Gruppe als durch sie schutzwürdig. Beispielsweise gilt ein Gewaltverbrechen, dem ein Kind auf einem Spielplatz zum Opfer fällt keineswegs als "Hass-Delikt" auch wenn alle andere Kinder der Umgebung damit im Hinblick auf die Benutzung dieses Spielplatzes in Angst und Schrecken versetzt werden.

Als Zielgruppen werden im Rahmen der Konzeption der "Hasskriminalität" stets nur diejenigen mit den folgenden Dominanzkriterien zugelassen:

"Rasse"/Hautfarbe, Sprache, Religionen, Ethnie, sexuelle Orientierung, Behinderung.

Mit der Festlegung kriterieller Gruppen wird aber gleichzeitig der Interpretationsrahmen für Funktion und Verständnis der oben erwähnten “Gummibänder” der Legaldefinition der Hasskriminalität festgelegt. Ein Vorurteil ist nur ein “Vorurteil”, wenn es gegenüber einer der taxativ festgelegten Gruppen besteht. Hass ist nur “Hass” wenn er sich gegen eine der genannten Gruppen richtet. Und ein Motiv wird erst zum “Motiv” eines Hassverbrechens, wenn die beiden vorher erwähnten Elemente sich auf eine der genannten Gruppen beziehen.

Damit wird das Konzept zwar nicht juristisch handhabbarer, aber politisch instrumentalisierbarer.

Diese Instrumentalisierbarkeit steigert sich aber noch durch folgenden Umstand: Es kann als ehernes Gesetz der Konzeption der “Hasskriminalität” betrachtet werden, dass die genannten Gruppen im Sinne dieses Konzepts jeweils nur Minderheiten im Blick haben, niemals aber Mehrheiten. Als Gruppe, die es zu schützen gilt, wird nur eine rassische, religiöse, sexuelle etc. Minorität eines Landes betrachtet, niemals die rassische, religiöse oder sexuelle Mehrheit. Die diesbezügliche Arbeit der OSZE - ihrer sämtlichen Meetings, Publikationen und Debatten - bezieht sich ausschließlich jeweils auf “schutzbedürftige Minderheiten”, und es gibt kein einziges Beispiel, in dem es um den Schutz der Mehrheit gehen würde.

Wenn dem nicht so wäre, müßten natürlich Verbrechen, die von einzelnen, aber durchaus signifikant zahlreichen Migranten gegen Angehörige der indigenen Bevölkerung europäischer Gastländer begangen werden, als “Hasskriminalität” bezeichnet werden. Verbrechen dieser Art sind inzwischen zum Alltag Europäischer Hauptstädte geworden. Sie reichen von Gruppenvergewaltigungem, die meist gezielt gegen Personen mit weißer Hautfarbe begangen werden, bis zu Gewalttaten mit dschihadistischen Hintergrund gegen “Ungläubige”, d.h. gegen Atheisten oder Menschen mit nicht-islamischer Religionszugehörigkeit. Selbstverständlich würde es in Abrede gestellt werden, dass es sich bei diesen Verbrechen um Akte im Sinne der “Hasskriminalität” handelt, und es gibt auch kein einziges Beispiel dafür, dass sich die OSZE je für die Applikation ihres Konzepts für die Bekämpfung derartiger Übel verwendet hätte.

Wenn vom Definitionskriterium der “Gruppenzugehörigkeit” die Rede ist, muß allerdings auf eine dogmatisch bedeutende und politisch signifikant Weiterentwicklung der Hasskriminalitäts-Agenda verwiesen werden. Die OSZE definiert nämlich neuerdings ausdrücklich auch die Identifikation einer Person mit “einer bestimmten Idee” als kriteriell für die Zugehörigkeit zu einer schützenswerten Gruppe. Als richtungsweisendes Beispiel für eine solche Idee wird ausdrücklich die Befürwortung von bzw. Offenheit

gegenüber Immigration angeführt. (Vgl. Hate Crime Laws. A Practical Guide, S. 18) Wer sich gegen diese wendet, begeht also ein "Hassdelikt", wenn sich Immigranten durch seine Aussage "bedroht" fühlen. Ja, noch viel mehr: Kritik an unkontrollierter Massenmigration wird so als potentielle Quelle eines Hassdelikts definiert.

Das hat zur Konsequenz, dass die Durchsetzung einer bestimmten Agenda, z.B. diejenige der gelenkten Flüchtlingsströme, des Bevölkerungsaustausches oder der Islamisierung Europas gegen Kritik und politische Ablehnung kritisiert werden soll.

Zusammenfassend sei auf folgende schädliche Wirkungen der Konzeption der Hasskriminalität und ihrer Verfolgung als eigene Deliktskategorie hingewiesen:

-) Das in sich formal widersprüchliche, juristisch unbestimmbare auf subjektiven, intrapersonalen Zuständen aufgebaute Konzept gibt reichlich Anlaß zu Zirkelschlüssen, Fehleinschätzungen der Realität und Willkürakten. Es bedroht die gesamte Rechtsordnung und das Kriterium der Rechtsstaatlichkeit und leistet behördlicher und politischer Willkür Vorschub.
-) Es protegiert und befördert die Anliegen von Minderheiten in einem für die soziale Balance unzuträglichen Ausmaß und unterdrückt die legitimen Anliegen der Mehrheit auf kulturelle Integrität und Erhalt der Identität. Es steht damit im Widerspruch zu fundamentalen Verpflichtungen der OSZE Teilnehmerstaaten selbst, in denen vom notwendigen Schutz des kulturellen Erbes auch der Mehrheitsgesellschaft die Rede ist. (Krakau 1991, Präambel; Krakau 1991, 14 und 15; Helsinki 1992, Decision VI.)
-) Es treibt fragwürdige politische Agenden voran wie die der ungezügelter Massenmigration, der Islamisierung oder der gender-feministischen Desintegration der Gesellschaft und immunisiert derartige Konzepte gegen Kritik, die unter dem Einfluß der Hasskriminalitäts-Agenda als strafrechtsrelevante Bedrohung stigmatisiert wird.

Empfehlungen:

- 1) Der Wiener Akademikerbund spricht daher die Empfehlung aus, das Konzept der Hasskriminalität und der Hassgesetzgebung aus der Agenda der OSZE zu streichen.
- 2) Der Wiener Akademikerbund fordert alle Teilnehmerstaaten, alle Straftatbestände der sogenannten Hasskriminalität aus ihrer Rechtsordnung zu entfernen, sowie sämtliche Projekte zu beenden, die auf eine Verfestigung oder gar Ausweitung der Verfolgung sogenannter "Hasskriminalität" abzielen.

